

## Die Regelung des Kronenverkehrs mit dem Ausland.

### Ein Durchführungsregulativ.

Der Handel und Verkehr mit ausländischen Zahlungsmitteln wurde, wie bekannt, durch die Ministerialverordnung vom 19. Dezember 1916, RGBl. Nr. 421, mannigfachen, tief einschneidenden Einschränkungen unterworfen. Dieselbe Verordnung hat auch für den Kronenverkehr mit dem Auslande bedeutende Neuerungen gebracht. Nach den Bestimmungen der Verordnung ist vor allem die Ausfuhr von Noten der Oesterreichisch-ungarischen Bank, von Kassenscheinen der Kriegsdarlehenskasse sowie von auf Kronenwährung lautenden Schecks und Wechseln nach dem Auslande verboten. Uebertragungen oder Versendungen nach dem Auslande fallen nicht unter dieses Verbot, insofern als sie mit schriftlicher Zustimmung der oesterreichischen oder ungarischen Devisenzentrale vorgenommen werden. Im Reisenden- und Grenzpassantenverkehr ist die Mitnahme von Banknoten bis zum Betrage von 500 K. gestattet. Ueberweisungen von Kronenbeträgen nach dem Auslande, ferner Einzahlungen oder Ueberweisungen von Kronenbeträgen auf im Inlande geführte Rechnungen (Konten) ausländischer Personen oder Firmen sind nur dann zulässig, beziehungsweise darauf gerichtete Aufträge dürfen nur dann vollzogen werden, wenn die Devisenzentrale schriftlich ihre Zustimmung dazu gegeben hat. Eine Ausnahme von dieser Bestimmung bilden nur jene Fälle, in denen es sich um Verfügungen von Ausländern, die im Ausland ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben (Einzahlungen oder Verfügungen über das eigene Guthaben) oder um Verfügungen auf Rechnung und über das eigene Guthaben solcher Personen handelt, dann solche Fälle, in welchen der Betrag der Einzahlung oder Ueberweisung 200 K. nicht erreicht. Hierbei werden inländische Niederlassungen ausländischer Firmen den Inländern gleichgehalten.

Die praktische Handhabung der Bestimmungen betreffend den Kronenverkehr gestaltete sich in mannigfacher Beziehung schwierig, und es trat daher die Notwendigkeit zutage, einige Härten der Verordnung einerseits zu mildern, andererseits einige Schwierigkeiten der Interpretation zu beheben. Von diesem Gesichtspunkt ausgehend hat der Verband Oesterreichischer Banken und Bankiers über diese Bestimmungen der Verordnung eine ausführliche Instruktion für die Banken ausgearbeitet. Die Instruktion wurde von der Devisenzentrale, beziehungsweise von dem Finanzministerium genehmigt und ist bereits in Kraft getreten.

Die Instruktion unterscheidet, was Ueberweisungen oder Einzahlungen von Kronenbeträgen auf im Inlande geführte Rechnungen ausländischer Personen oder Firmen anbetrifft, zweierlei Fälle: erstens Einzahlungen, beziehungsweise Ueberweisungen, die seitens an der Devisenzentrale nicht beteiligten Personen, und zweitens solche, welche seitens eines Mitgliedes der Devisenzentrale erfolgen. Die erste Kategorie von Ueberweisungen umfaßt zwei Arten, und zwar: die einfachen Ueberweisungen und solche Ueberweisungen, deren Entgegennahme im telegraphischen Wege dem Kontoinhaber mitzuteilen ist. Die einfachen Ueberweisungen auf das Konto einer ausländischen Person oder Firma werden in der Regel mit dem Vorbehalt entgegengenommen, daß die Gutschrift auf dem Konto erst nach erwirkter Zustimmung seitens der Devisenzentrale erfolgen wird. Sobald jedoch im vorhinein die Unwahrscheinlichkeit besteht, daß die Zentrale ihre Zustimmung zur Uebertragung versagen wird, wird in der Regel die Einzahlung, beziehungsweise Ueberweisung abgewiesen werden müssen. Der Erleger wird in einem solchen Falle darauf aufmerksam gemacht werden, daß er um die Zustimmung direkt bei der Devisenzentrale selbst einschreiten kann. Bei der zweiten Art von Einzahlungen wird dem Ansuchen um telegraphische Verständigung des Kontoinhabers bezüglich des Erlages in der Regel keine Folge gegeben werden. Sollte jedoch der Erlag selbst an diese Bedingung geknüpft sein, so wird dem Erleger anheimgestellt werden, im vorhinein um die Zustimmung der Devisenzentrale einzuschreiten. Wenn ausnahmsweise ein Bankinstitut die telegraphische

Verständigung des Kontoinhabers vor Erwirkung der Zustimmung der Devisenzentrale vornehmen sollte, so muß die Verständigung mit dem Zusatz erfolgen, daß die Gutschrift erst nach erteilter Zustimmung der Zentrale durchgeführt werden wird.

Die Mitglieder der Devisenzentrale nehmen untereinander Uebertragungen von Kronenbeträgen auf Konten von Ausländern ebenso mit den obigen Vorbehalten entgegen. In diesen Fällen wird das empfangende Institut um die Zustimmung der Devisenzentrale einschreiten. Es kann jedoch auch das erlegende Institut selbst die Schritte um die Erwirkung der Zustimmung der Zentrale einleiten. Dies wird namentlich dann der Fall sein, wenn das erlegende Institut es nicht für zweckmäßig halten sollte, das Rechtsverhältnis, welches dem einschlägigen Geschäft zugrunde liegt, einer andern Bank mitzuteilen. In diesem Falle wird das erlegende Institut bei der Bank, bei welcher der Erlag erfolgen soll, den Nachweis über die erteilte Zustimmung der Devisenzentrale erbringen.

Nach der Instruktion haben die Mitglieder des Verbandes der Oesterreichischen Banken und Bankiers ein Uebereinkommen dahin abgeschlossen, daß, wenn aus dem inländischen Guthaben eines im Auslande domizilierten Ausländers eine Ueberweisung auf das Konto eines andern Ausländers vorgenommen werden soll und wenn außerdem beide Konten bei Mitgliedern des Bankenverbandes geführt werden, die erlegende Bank in der Erlagserklärung unter eigener Verantwortung bestätigen muß, daß es sich lediglich um eine Verfügung über das eigene Guthaben des Kommittenten handelt. Auf Grund dieser Erklärung wird das den Erlag empfangende Institut die Gutschrift auf dem Konto des eigenen ausländischen Kommittenten vornehmen, ohne daß in diesem Falle die Zustimmung der Devisenzentrale notwendig wäre. Als Guthaben, über welches ein im Auslande domizilierter Ausländer nach Belieben verfügen kann, kommt jedoch nur ein Barguthaben in Betracht. Demnach bedarf eine Verfügung, welche eine Kontoüberziehung, wenn auch auf Grund eines Effektendepots, bedingt, der Zustimmung der Devisenzentrale. Die Instruktion sieht in der Frage der Inkassopapiere nachstehendes vor: Sobald die Inkassopapiere, die vom Ausland auf das Inlande gezogen werden (Wechsel, Schecks und dergleichen) einem Mitgliede des Bankenverbandes behufs Inkassobeforgung eingeschendet werden, kann das Inkasso ohne weiteres sofort erfolgen. Die Gutschrift jedoch des vereinbarten Betrages auf dem Konto eines im Auslande domizilierten Ausländers kann nur mit Zustimmung der Devisenzentrale erfolgen. Eine Ausnahme von dieser Regel bildet der Fall, in dem die Zahlung aus dem inländischen Guthaben eines im Ausland domizilierten Ausländers erfolgen sollte. Die Banken werden bei den Inkassopapieren zwecks Vermeidung von Zeitverlust bereits vor der Fälligkeit der Papiere um die Zustimmung der Devisenzentrale einschreiten. Auf Grund eines von dem Bankenverbande mit der Devisenzentrale abgeschlossenen Uebereinkommens wird jedes Bankinstitut der Devisenzentrale allwöchentlich ein Verzeichnis der zur Inkassobeforgung eingelangten Papiere vorlegen. Handelt es sich um Inkassopapiere, die eine kurze Fälligkeit aufweisen oder auf Sicht lauten, so wird ein besonderes Ansuchen überreicht werden müssen.

Nach Maßgabe der Instruktion werden von nun an Akkreditive und Kreditbriefe in Kronenwährung für das Ausland nur mit Zustimmung der Devisenzentrale eröffnet, beziehungsweise ausgestellt werden. Auf Grund von Akkreditiven und Kreditbriefen, welche vor dem 28. Dezember 1916 ausgestellt worden sind, kann die Gutschrift auf dem Konto des ausländischen Korrespondenten bloß mit Genehmigung der Devisenzentrale vor sich gehen. Die Zentrale hat jedoch bereits die Zusicherung erteilt, daß sie solchen Gutschriften ohne weiteres ihre Zustimmung geben wird.

Das Regulativ enthält in der Frage des Verkaufes und der Belehnung von Wertpapieren, die über Auftrag von ausländischen Kommittenten erfolgen sollen, nachstehende Bestimmungen: Wird seitens eines im Ausland domizilierenden ausländischen Kommittenten ein Auftrag hinsichtlich des Verkaufes von inländischen Wertpapieren und von solchen ausländischen Effekten erteilt, welche zum Handel auf den inländischen Börsen zugelassen sind, so kann der Verkauf, ohne Rücksicht darauf, ob die in- und ausländischen Wertpapiere sich bereits bei der Bank im Depot befinden oder anlässlich der Auftragserteilung aus dem Ausland remittiert werden, durchgeführt werden, und der Verkaufserlös in Kronenwährung kann dem betreffenden Konto gutgeschrieben werden. Für diese Kategorie von Operationen ist die Zustimmung der Devisenzentrale nicht erforderlich. Ebendaselbe gilt auch für die Belehnung von Wertpapieren. Wenn nämlich inländische Effekten, die sich in einem inländischen Depot eines im Auslande domizilierten ausländischen Kommittenten und aus-